



An den Grossen Rat

14.5414.02

JSD/P145414

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

Schriftliche Anfrage Anita Lachenmeier-Thüring betreffend «BMW-Taxis während der Art Basel»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Anita Lachenmeier-Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Während der Art Basel 2014 fielen die vielen BMW-Taxis mit Deutschem Kennzeichen auf. Bereits im 2013 konnte man einzelne im Quartier sehen, im 2014 waren es sichtlich mehr. Die mehreren Dutzend BMW-Fahrzeuge konkurrenzieren das einheimische Taxigewerbe, insbesondere da sie anscheinend Sonderbewilligungen erhalten und die Kundinnen und Kunden auf dem Messeplatz abholen dürfen. Auch auf dem temporären Taxistandplatz an der Mattenstrasse stehen oft BMW-Fahrzeuge auf den raren Taxiplätzen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist BMW Sponsor der Art?
 2. Haben diese Fahrzeuge ein Sonderrecht, beziehungsweise haben sie eine Bewilligung, durch die Isteinerstrasse zu fahren, welche während der Messe für alle Fahrzeuge, also auch für einheimische Taxis im Fahrverbot liegt?
 3. Haben die BMW-Fahrzeuge eine Bewilligung für die offiziellen Taxistandplätze?
 4. Haben die Chauffeure einen Taxi-Fahrausweis?
 5. Welche Behörde erteilt diese Sonderbewilligungen?
 6. Wieviele BMW-Fahrzeuge haben eine Sonderbewilligung?
 7. Das Taxigewerbe wird stark konkurrenziert. Ist dies im Sinn der Regierung?
 8. Muss das einheimische Taxigewerbe damit rechnen, dass es jedes Jahr stärker von BMW-Fahrzeugen mit Sonderbewilligungen konkurrenziert wird?
- Anita Lachenmeier-Thüring»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Aus der Schriftlichen Anfrage gehen die konkreten Umstände des Falls nicht hervor. Die aufgeworfenen Fragen stellen sich aber generell in Bezug auf verschiedene Veranstaltungen und verschiedene Fahrzeughersteller, die im Ausland eingelöste Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Deswegen werden die folgenden Fragen nicht nur für den Einzelfall «BMW-Taxis» während der Art Basel, sondern generell beantwortet.

Einerseits ist festzuhalten, dass es sich bei den in der Anfrage genannten «BMW-Taxis» nicht um Taxis im rechtlichen Sinn handelt. Denn Taxis zeichnen sich namentlich durch Taxilampen und Taxiuuhren sowie (kantonale) Tarife aus und sind mit den gemäss Art. 100 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41) erforderlichen Fahrtschreibern ausgerüstet.

Anderseits dürfen auch deutsche Taxiunternehmen in der Schweiz keine reinen Binnenfahrten durchführen dürfen. Dies ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über den gewerblichen Strassenpersonen- und -güterverkehr vom 17.12.1953 (Vereinbarung; SR 0.741.619.136). Gemäss § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung dürfen Unternehmer, die ihren Betriebssitz innerhalb einer Zone von 10 Kilometern beiderseits der Grenze haben, zwar neue Fahrgäste im anderen Vertragsstaat (in casu in der Schweiz) aufnehmen, sofern die Fahrten auf Bestellung und nur in einem Bereich von maximal 5 Kilometern diesseits und jenseits der Grenze durchgeführt werden. Die Fahrgäste dürfen aber nicht im anderen Vertragsstaat (also in der Schweiz) abgesetzt werden, sondern müssen in den eigenen Vertragsstaat (in casu nach Deutschland) gefahren werden.

2. Zu den einzelnen Fragen:

1. Ist BMW Sponsor der Art?
2. Haben diese Fahrzeuge ein Sonderrecht, beziehungsweise haben sie eine Bewilligung, durch die Isteinerstrasse zu fahren, welche während der Messe für alle Fahrzeuge, also auch für einheimische Taxis im Fahrverbot liegt?

Ein Teil der Isteinerstrasse ist Privatboden der Messe Basel. In diesem Teilstück dürfen Fahrzeuge fahren und stehen, wenn die Messe ihnen diese Plätze zur Verfügung stellt.

Derjenige Teil der Isteinerstrasse, der zur Strassenallmend gehört, ist für Zubringerdienst und Anwohner offen, also auch für Taxis und Limousinenservices bei Bestellfahrten.

3. Haben die BMW-Fahrzeuge eine Bewilligung für die offiziellen Taxistandplätze?

Die öffentlichen Standplätze sind den Taxis vorbehalten, die eine entsprechende Taxihalterbewilligung für den Kanton Basel-Stadt besitzen (sogenannte A-Taxis). Andere Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Taxistandplätzen nur anhalten, um Personen ein- und aussteigen zu lassen, wenn die berechtigten Taxis nicht behindert werden (Art. 79 Abs. 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SSV; SR 741.21). Sie dürfen aber nicht stehen bleiben.

4. Haben die Chauffeure einen Taxi-Fahrausweis?

Chauffeuren bzw. Chauffeure eines Limousinenservices benötigen keine kantonale Taxichauffeurbewilligung. Hingegen benötigen sie unter Umständen eine Bewilligung für den berufsmässigen Personentransport. Möglicherweise besteht auch die Pflicht, ein ausländisches Fahrzeug in

der Schweiz einzulösen und die Notwendigkeit, einen schweizerischen Führerausweis zu besitzen.

Welche Bewilligungen jeweils benötigt werden und ob diese auch vorhanden sind, muss für den konkreten Einzelfall geprüft werden. Die Kantonspolizei Basel-Stadt führt regelmässig Kontrollen durch, die zuweilen zu Verfahren und auch zu Verurteilungen führen.

Berufsmässiger Personentransport

Unabhängig davon, ob es sich um Taxis handelt, benötigt jeder, der mit Fahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, eine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (Art. 25 Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976, VZV; SR 741.51). Artikel 25 VZV verweist für die Definition der berufsmässigen Personentransporte auf Art. 3 Abs. 1^{bis} der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen, ARV 2; SR 822.222). Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} ARV 2 gelten Fahrten, die regelmässig von einem Führer oder mit einem Fahrzeug durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt werden soll als berufsmässig. Regelmässig sind Fahrten, wenn sie in Zeitabständen von weniger als 16 Tagen mindestens zweimal durchgeführt werden. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt ein Fahrpreis zu entrichten ist, der die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt. Mit Fahrzeugkosten ist der Kilometerpreis eines Fahrzeugs ohne allfälligen Lohn eines Chauffeurs/einer Chauffeuse gemeint. Mit Auslagenersatz sind die Spesen gemeint. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Es spielt keine Rolle, ob der Fahrpreis direkt vom Fahrgast oder von einem Dritten (z.B. durch eine Pauschalabgeltung für eine bestimmte Zeitspanne) entrichtet wird.

Die ARV 2 gilt gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. d nicht für Führer, die berufsmässige Personentransporte durchführen, bei denen der Fahrpreis in anderen Leistungen eingerechnet ist und die Fahrstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein Mitarbeiter von BMW von seinem Arbeitgeber beauftragt wird, mit einem Fahrzeug von BMW die Kunden und Mitglieder der Geschäftsleitung während einer Ausstellung zu den gewünschten Orten zu befördern (z.B. verschiedene Ausstellungsstandorte, Hotel), sofern für die Fahrt kein Fahrpreis zu entrichten ist und der Angestellte seinen normalen Lohn erhält.

Um zu beurteilen, ob berufsmässiger Personentransport vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen, wer, wie, was anbietet und verrechnet.

Schweizerischer Führerausweis

Gemäss Art. 42 Abs. 3^{bis} lit. b VZV benötigen Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung nach Artikel 25 bedürfen, einen schweizerischen Führerausweis.

Schweizerische Zulassung der Motorfahrzeuge

Auch wenn es sich nicht um Taxis handelt, müssen gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. d VZV ausländische Motorfahrzeuge mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischem Kontrollschild versehen werden, wenn sie zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abgesetzten Personen (Binnentransporte) verwendet werden. Wer diese Bestimmung nicht einhält, wird gemäss Art. 147 Ziff. 1 Abs. 1 VZV mit Busse bestraft. Die Eidgenössische Zollverwaltung kann aber gemäss Art. 150 Abs. 8 VZV in begründeten Fällen in Abweichung von Artikel 115 Absatz 1 lit. d VZV Binnentransporte mit ausländischen Fahrzeugen bewilligen, sofern die Erhebung der geschuldeten Abgaben sichergestellt ist. Wenn die Eidgenössische Zollverwaltung Binnentransporte mit ausländischen Fahrzeugen bewilligt, benötigen die Chauffeure keinen schweizerischen Führerausweis (Umkehrschluss aus Art. 42 Abs. 3^{bis} lit. b VZV).

Gemäss Art. 34 Abs. 4 lit. a der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) kann die Zollverwaltung für Binnentransporte die zollfreie vorübergehende Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln im Zollgebiet bewilligen, namentlich wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass keine entsprechenden inländischen Beförderungsmittel zur Verfügung stehen und die ausländischen Beförderungsmittel nur für eine kurze Dauer benutzt werden sollen. Entsprechend bewilligt die Eidgenössische Zollverwaltung im Bereich des Anlasssponsorings die auf die Dauer der Veranstaltung befristete Verwendung von ausländischen Beförderungsmitteln, wenn der ausländische Hersteller die Fahrzeuge im Rahmen eines Anlasssponsorings kostenlos zur Verfügung stellt, keine Fahrten gegen Entgelt durchgeführt werden und das schweizerische Transportgewerbe nicht vollständig vom Anlass ausgeschlossen wird. Die Führer von solchen Fahrzeugen sind aber nicht von vornherein von der ARV 2 ausgenommen. Dies ist von der kantonalen Vollzugsbehörde aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu prüfen.

In besonderen Fällen kann das ASTRA gemäss Art. 220 Abs. 2 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (SR 741.41) Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen gewähren. Es kann z.B. von der Fahrtreibereinbaupflicht befreien. Von der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport gemäss Art. 25 VZV wird jedoch nie abgesehen.

5. Welche Behörde erteilt diese Sonderbewilligungen?

Die kantonalen Taxichauffeurbewilligungen werden vom Taxibüro der Abteilung Verkehr der Kantonspolizei Basel-Stadt erteilt. Die Bewilligungen für den berufsmässigen Personentransport werden von der Motorfahrzeugkontrolle in den Führerausweis eingetragen. Diese löst auch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz ein. Ob ein Fahrzeug ausnahmsweise nicht in der Schweiz eingelöst werden muss, entscheidet die Eidgenössische Zollverwaltung. Über die allfällige Befreiung von der Fahrtreibereinbaupflicht entscheidet das ASTRA. Ob für die Fahrzeugführer die ARV 2 anwendbar ist, wird von der kantonalen Vollzugsbehörde aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall geprüft.

6. Wie viele BMW-Fahrzeuge haben eine Sonderbewilligung?

7. **Das Taxigewerbe wird stark konkurrenziert. Ist dies im Sinn der Regierung?**
8. **Muss das einheimische Taxigewerbe damit rechnen, dass es jedes Jahr stärker von BMW-Fahrzeugen mit Sonderbewilligungen konkurrenziert wird?**

Wie dargelegt, gibt es nicht «eine Sonderbewilligung». Die kantonale ARV 2-Vollzugsstelle hat seit 2007 – trotz konkreter schriftlicher Anfragen – nie eine Bewilligung erteilt, die von der Anwendung der ARV 2-Bestimmungen befreien würde.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin